



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und
Forsten –

Ausgleichszahlungen gemäß § 8 b LNatschG im Kreis Schleswig-Flensburg

1. In welcher Höhe wurden in den Jahren 1995, 1996 und 1997 (aktueller Stand) Ausgleichszahlungen gemäß § 8 b LNatschG im Kreis Schleswig-Flensburg fällig?
 - 1.1 Welcher Betrag der geleisteten Ausgleichszahlungen gelangte 1995 und 1996 für Naturschutzmaßnahmen zur Auszahlung?
Wenn nicht alle eingenommenen Mittel zur Auszahlung gelangten,
 - a) mit welcher Begründung und
 - b) wofür wurden die eingenommenen Mittel verwandt?
 - 1.2 Für welche Projekte an welchen Standorten wurden die Mittel verwandt?
 - 1.3 War in allen Fällen der Aspekt der Ortsnähe gewährleistet?
Wenn nein, in welchen Fällen und mit welcher Begründung?

Zu 1.

In den Jahren 1995, 1996 und 1997 (Stand: 17.11.1997) wurden von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg an Ausgleichszahlungen gemäß § 8 Abs. 3 Ziff. 2 Landesnaturschutzgesetz

(LNatSchG) festgelegt und gemäß § 8 b Abs. 1 LNatSchG an die oberste Naturschutzbehörde geleistet:

1995: 528.193,15 DM

1996: 137.914,30 DM

1997: 59.230,00 DM (Stand: 17. November 1997).

Zu 1.1

Im Jahr 1995 wurden 265.781,30 DM gemäß § 8 b LNatSchG zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen des Naturschutzes verwendet. Da nicht für alle Ausgleichszahlungen die Verwendungsent-scheidung der zuständigen Behörde fristgerecht im Jahre 1995 vorge-legen hat, wurden 262.411,85 DM als Ausgabereist bis in das Haushalts-jahr 1997 übertragen. Die Auszahlung ist noch für 1997 vorgesehen.

Die 1996 vereinnahmten Ausgleichszahlungen gelangten zur Auszah-lung.

Zu 1.1 a

siehe Antwort zu 1.1

Zu 1.1 b

Die Mittel sind zu einem überwiegenden Teil für den Erwerb von Grund-stücken, die Zwecken des Naturschutzes zugeführt werden, in geringe-rem Umfang für biotopgestaltende Maßnahmen verwendet worden an den Standorten:

Linnau

Meyner Mühlenstrom

Dünen am Treßsee

Randbereiche NSG „Esprehmer Moor“

Erde

Großenwiehe

Jerrishoe

Joerl

Lindewitt

Medelby

Süderstapel

Zu 1.2

siehe Antwort zu 1.1 b

Zu 1.3

Ja.

2. Trifft es zu, daß in den Fällen, in denen Mittel nicht entsprechend dem gesetzlichen Zweck verwandt werden konnten, eine geneh-migte Maßnahme bis heute nicht ausgeglichen wurde?
Wenn ja, welche?

Nein.